



Registrierter Vermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA  
Registernummer 10592  
<http://register.vermittleraufsicht.ch>

## So lesen Sie einen Pensionskassenausweis

- BVG - die berufliche Vorsorge – die 2. Säule
- BVG – Absicherung im Falle von Alter / Pensionierung, Tod und Invalidität
- Leistungen im Alter und Risikoleistungen
- Muster Pensionskassenausweis 2011
- Renten Umwandlungssatz – zukünftige Entwicklung - Mindestzinssatz
- Wie hoch wird meine Altersrente – AHV+BVG
- Sicherheit im Alter - private Altersvorsorge



### **BJ CONSULTING**

Alfred Juntke  
Hofenstrasse 66  
8708 Männedorf  
Tel: 043 843 5563  
Fax: 043 843 5562  
E-Mail:  
[bicon@bluewin.ch](mailto:bicon@bluewin.ch)

---

### **Einleitung:**

Die traditionelle Altersvorsorge - 1. Säule AHV/IV und die 2. Säule BVG - stossen an Grenzen, dabei ist der zunehmende Anteil der älteren Bevölkerung nur ein Grund.

Bereits mehrmals reduziert wurde die minimale Verzinsung des obligatorischen Anteils der BVG - Guthaben, und zwar zuletzt auf 2%pa per 01.01.2009. Dieser Satz von 2% gilt auch für das Jahr 2011. Für den überobligatorischen Anteil sind die Zinssätze in den meisten Fällen noch niedriger. Zur Diskussion steht auch weiterhin der Renten-Umwandlungssatz. Ursprünglich und traditionell für viele Jahre galt ein Umwandlungssatz von 7.2%. Eine Reduktion von 7.1% auf 6.8% für den obligatorischen Teil über die Zeitperiode 2007 bis 2014 ist eine beschlossene Sache. Den genauen Zeitplan ersehen Sie aus nachfolgender Tabelle. Ferner wurde im September 2008 vom Parlament beschlossen, dass der Umwandlungssatz bis 2014 auf einen tieferen Satz von 6.4% gesenkt werden soll. Letzteres wurde allerdings durch ein Referendum verhindert. Weitere Details zu diesem Thema finden Sie unter Rentenrechner 2011 – Link: <http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

Für den überobligatorischen Teil kann jede Pensionskasse den Umwandlungssatz selber festlegen, allgemein gilt heutzutage ein Satz von 5.8% für Männer und 5.6% für Frauen. Beide Massnahmen erfordern in Zukunft mehr Kapital, um den gleichen Lebensstandard nach der Pensionierung beibehalten zu können.

Deshalb ist die private Altersvorsorge, die 3. Säule, gegenwärtig und in Zukunft wichtiger denn je. Die gebundene und die freie Vorsorge - Säule 3a und 3b bieten dazu ideale Möglichkeiten. Mit der Säule 3a erst Jahr für Jahr Steuern sparen und parallel dazu Kapital garantiert langfristig wachsen lassen. Mit der Säule 3b und egal, ob mit periodischen Prämien über eine längere Laufzeit oder einer Einmaleinlage, wird eine attraktive steuerfreie Rendite erzielt. So erreichen Sie Ihr Ziel garantiert, und Ihr Kapital kommt erst noch steuerfrei zur Auszahlung.

---

### **2. Säule - BVG**

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil. Die erste Säule zusammen mit dem obligatorischen Teil der 2.Säule BVG bildet die obligatorische Vorsorge.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht.

**Publikationen: Download als .pdf - File – kostenlos auf BJ CONSULTING's Web\_Site**

#### ■ **Antworten auf die wichtigsten Fragen**

1. Säule - die staatliche Vorsorge  
<http://www.altersrente.ch/info.htm>

#### ■ **Die obligatorische berufliche Vorsorge - BVG**

Informationen über das BVG in einer Broschüre  
<http://www.altersrente.ch/info.htm>

---

#### ■ **Und wie hoch wird meine Altersrente?**

Hier können Sie Ihr zukünftiges Renteneinkommen ( AHV + BVG) berechnen und eine eventuelle Vorsorgelücke ermitteln.  
<http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

## So lesen Sie einen Pensionskassenausweis:

Jedes Jahr erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Pensionskassen Ausweis. Er enthält wichtige Informationen über die jetzigen und zukünftigen Verhältnisse in der persönlichen Absicherung im Alter d.h. nach der Pensionierung und im Falle von Tod und Invalidität.

Die berufliche Vorsorge ist erstens geregelt durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und anderer Reglemente. Zweitens ist das Reglement Ihrer Pensionskasse entscheidend für die Leistungen und Beiträge.

Während des Arbeitsprozesses sind vor allem die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität zu prüfen im Hinblick auf einen zusätzlichen Versicherungsschutz. Hingegen später und im Minimum 15 bis 20 Jahre vor der Pensionierung sollte die Zeit danach geplant werden.

Das folgende Beispiel stellt eine in Anlehnung auf dem Beitragsprinzip basierende BVG-Lösung der AXA Winterthur - Berufliche Vorsorge dar. Aus Gründen der Transparenz wird zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen unterschieden. Im übrigen möchte ich Sie auf die Hinweise am Ende dieser Dokumentation aufmerksam machen.

### Persönlicher Ausweis:

Ausweis gültig ab 01.01.2011		Vertrags-No. ....	Versicherten No.....
Versicherte Person	Bühler Marcel (Name ist fiktiv)	Geburtsdatum: 11.06.1969	
	Versicherungsbeginn: 01.01.2005	Jahreslohn CHF 80'000. -	
	Erreichen Pensionsalter: 01.07.2034	Versicherter Lohn CHF 55'640.- Max. versicherter Lohn 59'160.-	
Leistungen im Alter	Voraussichtliche Werte für BVG-Teil (obligatorischer Teil) mit 2.0% Zins, für überobligatorischen Teil mit 1.5% Zins hochgerechnet.		<b>Total</b>
	Jährliche PK-Rente bei ordentlicher Pensionierung im Alter von 65 Jahren am 01.07.2034	.	25'203.-
	Oder Altersguthaben	.	371'893.-
Der Umwandlungssatz zur Berechnung der PK-Rente aus dem Altersguthaben bei ordentlicher Pensionierung beträgt für den BVG-Teil 6.8% und für den überobligatorischen Teil 5.835%. Letzterer ist die Differenz zwischen Total und BVG-Teil. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich sowohl das Altersguthaben als auch die Altersrente.			
Leistungen bei Invalidität	Jährliche Invalidenrente	nach 12 Monaten Wartezeit nach 12 Monaten Wartezeit nach 3 Monaten Wartezeit	19'148.-*
	Jährliche Invaliden-Kinderrente		3'830.-*
	Beitragsbefreiung		
Leistungen im Todesfall	Jährliche Ehegattenrente		11'489.-*
	Todesfallkapital	Zusätzlich zur Ehegattenrente wenn keine Ehegattenrente fällig wird	-
	Todesfallkapital		81'836.-
	Jährliche Waisenrente		3'830.-*
* Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.			
Entwicklung Altersguthaben		<b>BVG-Teil</b>	<b>Total</b>
	Altersguthaben	Per 01.01.2010	61'705.70
	Zins	für 2010	1'322.60
	Altersgutschrift	für 2010	5'606.00
	Überschuss	Per 01.01.2011	0.00
	Altersguthaben	Per 01.01.2011	68'545.85
	Die Verzinsung für das Altersguthaben im Jahr 2011 beträgt für den BVG-Teil 2.0% und für den überobligatorischen Teil 1.5%		74'807.40

Freizügigkeit/ Wohneigentum		BVG-Teil	Total
	Total aller eingebrachten Freizügigkeitsleistungen	28'812.45	33'598.95
	Freizügigkeitsleistung per 01.01.2011	68'545.85	74'807.40
	Möglicher Beitrag für Vorbezug zugunsten Wohneigentum		74'807.40
Beiträge	Gesamtbeitrag	Vom 01.01.2011 – 31.12.2011	7'707.50
	Arbeitnehmerbeitrag		3'853.75
	davon	Für Altersvorsorge	2'782.00
		Für Risikoversicherung und Sicherheitsfonds	1'071.75
	Persönlicher Monatsbeitrag		321.15

Grundlage dieses Ausweises bildet das Reglement der Pensionskasse

**Weitergehende Vorsorge** Eine Firma kann höhere, als die im BVG vorgeschriebenen Leistungen festlegen. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden – speziell bei Personen mit höherem Einkommen.

**Vorsorge und Steuern** Die Beiträge für die berufliche Vorsorge sind – wie die AHV-Beiträge – steuerlich abzugsfähig.

## BVG - Berufliche Altersvorsorge –Stand 2011 – Erläuterungen zum Pensionskassenausweis

### Versicherte Personen

Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als **Fr. 20'880.--** (**Eintrittsschwelle**) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen. Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

### Versicherter Lohn

Herr Marcel Bühler hat einen Jahreslohn von CHF 80'000.-. Er entspricht dem AHV-Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt und allfälliger Zulagen.

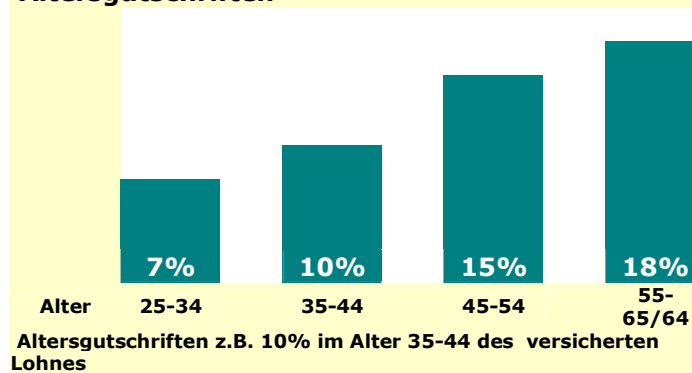
#### Wie hoch ist sein versicherter Lohn?

Bei einem Jahreslohn von CHF 80'000.- beträgt der in der **obligatorischen** beruflichen Vorsorge versicherte Lohn CHF 55'640.- und ist damit etwas niedriger als der maximal versicherbare BVG-Lohn von CHF 59'160.-. Wäre sein Jahreslohn CHF 100'000.-, so wäre die Differenz zwischen dem AHV-Lohn von CHF 100'000.- und dem max. anrechenbaren Lohn von CHF 83'520.-, d.h. der überobligatorische BVG-Anteil CHF 16'480.-. Im Fall von Marcel Bühler wäre diese Differenz im überobligatorische BVG-Anteil versichert.

### Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

Versichert ist der Teil des **Jahreslohnes zwischen Fr. 24'360.-- und Fr. 83'520.--**. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn **weniger als Fr. 3'480.--** im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Anders ausgedrückt heisst es, dass für Personen mit einem Jahreslohn zwischen CHF 20'880.- und CHF 27'840.- ein BVG-Lohn von CHF 3'480.- versichert wird.

### Altersgutschriften



### Beiträge:

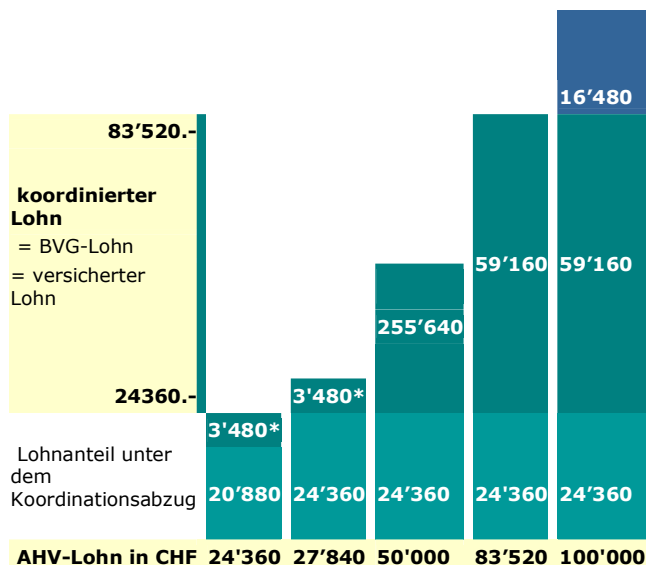
Die Beiträge für die berufliche Altersvorsorge werden gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Unter dem weiter oben aufgeführten Gesamtbeitrag versteht man das Total des vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Anteils.

## Altersguthaben =Altersgutschrift aus Beiträgen plus Zins

Das Altersguthaben ist die Summe der jährlichen Altersgutschriften, der Zinsen ( Mindestzinssatz 2.0% - Stand 2010/11 ) und der eingebrachten Einlagen ( z.B. Freizügigkeitsleistung). Das Altersguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Altersrente einer versicherten Person in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

**Massgebend ist der Umwandlungssatz für die Höhe der Rente** im Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung. Das Altersguthaben dient ebenfalls zur Berechnung allfälliger Risikoleistungen, wie weiter unten beschrieben.

## Versicherter Jahreslohn



\*) Minimal versicherter BVG-Lohn: 1/8 von CHF 27'840.- = CHF 3'480.-

## Altersleistungen

Ab dem 25. Altersjahr wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften aufgebaut. Deren Höhe ist vom koordinierten Lohn abhängig. Die Gutschriften steigen mit zunehmendem Alter stufenweise an. Das Altersguthaben wird verzinst. Bei Erreichen des Schlussalters kann die versicherte Person zwischen folgenden Auszahlungsarten entscheiden:

- Lebenslängliche Rente
- Kapitalbezug

## Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet:

- wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist,
- wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
- wenn der Mindestlohn von Fr. 20'880.-- unterschritten wird.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Pensionskasse versichert, sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

## Umwandlungssatz

Gemäss geltendem Recht wird der minimale Renten-Umwandlungssatz für den obligatorischen Anteil von z.Zt. 6.95% für Männer bzw. 6.90% für Frauen bis 2014 auf 6.8% reduziert werden.

Der Nationalrat ist dem Vorschlag der Experten-kommission im Sept. 08 gefolgt, wonach der Umwandlungssatz schrittweise weiter gesenkt werden sollte. Ab 2015 sollte ein Satz von 6.4% gelten, d.h. ab 2015 würde ein Rentner bezogen auf CHF 100'000.- Altersguthaben eine Rente von jährlich CHF 6'400.- statt gegenwärtig von CHF 6'950.- erhalten.

## Schrittweise Senkung des Rentenumwandlungssatzes

Senkung gemäss National- und Bundesrat im Sept.08 beschlossen		Jahr	Geltendes Recht 2008/2009 (1. BVG-Revision)	
Männer	Frauen		Männer	Frauen
7.10%	7.20%	2006	7.10%	7.20%
7.10%	7.15%	2007	7.10%	7.15%
7.05%	7.10%	2008	7.05%	7.10%
7.05%	7.00%	2009	7.05%	7.00%
<b>Durch Referendum verhindert.</b>		2010	7.00%	6.95%
		2011	6.95%	6.90%
		2012	6.90%	6.85%
		2013	6.85%	6.80%
6.40%	6.40%	2014	6.80%	6.80%

## Ordentliches Rentenalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Erreichen des 64. Altersjahres bei Frauen und mit dem 65. Altersjahr bei Männern.

## Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Erreichen des 59. Altersjahres bei Frauen und mit dem 60. Altersjahr bei Männern möglich.

## Risikoleistungen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres)

### Im Todesfall Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte bzw. ein eingetragener Partner gemäss Partnerschaftsgesetz einer versicherten Person oder eines Rentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, kann der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen.

### Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und die Kasse keine Ehegattenrente auszurichten hat. Dieses Kapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

### Waisenrente

Bei Tod einer versicherten Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt, sofern es noch in der Ausbildung und nicht älter als 25 Jahre ist.

### Bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente

Eine Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, d.h. im Sinne der eidg. IV invalid ist.

### Invalidenkinderrente

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

### Beitragsbefreiung

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall tritt nach einer Wartefrist von 90 Tagen die Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ein.

## Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person
- Risikoprämien für die Leistungen bei Tod und Invalidität aufgrund der entsprechenden Tarife
- Kosten für den Sicherheitsfonds
- Verwaltungskosten

An die gesamten Beiträge hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu entrichten.

## Einkaufssummen

Zur Verbesserung der Altersleistungen können sich Versicherte zusätzlich einkaufen. Ein Einkauf ist jedoch nur bis drei Jahre vor der Pensionierung und ab 1.1.2006 nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt worden sind.

## Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

## Abtretung und Verpfändung

Mit Ausnahme für die Wohneigentumsförderung, kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

## Marcel Bühlers mutmassliches Einkommen nach der Pensionierung könnte aus heutiger Sicht etwa so aussehen:

■ Aus dem persönlichen Pensionskassenausweis entnimmt sich Marcel Bühler die voraussichtliche BVG-Rente bei Pensionierung am 01. Juli 2034 (Alter 65 Jahre)

■ die Rente aus dem Altersguthaben von CHF 371'893.- beträgt CHF 25'203.-. Diese Altersrente wurde mit einem Umwandlungssatz von 6.8% für den BVG-Satz obligatorisch und 5.835% für den BVG-Anteil überobligatorisch gerechnet.

■ Marcel Bühler hat ein angespartes Guthaben Säule 3a von CHF 60'000.-. Er hat sich entschlossen, weiterhin in die Säule 3a - gebundene Vorsorge CHF 5'000.- /Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

## Wie hoch könnte das Einkommen im Alter sein? (AHV + BVG + 3.Säule)

Heutiges Einkommen CHF 80'000.-

AHV - 1. Säule	CHF 2'283/Mt	CHF 26'520/Jahr
BVG - 2. Säule	CHF 2'100/Mt	CHF 25'203/Jahr
Privat finanzierte Rente aus der 3. Säule	CHF 1'119/Mt	CHF 13'428/Jahr

Prognostiziertes Einkommen CHF 65'151.-/Jahr im Zeitpunkt der Pensionierung im Alter 65 Jahre

## Reicht Marcel Bühler das Geld nach der Pensionierung?

■ Erfahrungswerte zeigen, dass nach der Pensionierung rund 70 bis 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens für die Fortführung des gewohnten Lebensstandards notwendig sind. Im Fall von Marcel Bühler wären es ca. CHF 64'000.- auf heutiger Basis. Die Inflation in den nächsten Jahren bis Alter 65 wird angenommen zwischen 0.5 und 2%/Jahr. Nur ein Teil davon wird sich vermutlich als Erhöhung im Einkommen niederschlagen.

■ Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

■ Wie bereits erwähnt, hat sich Marcel Bühler entschlossen, weiter in die 3. Säule, und zwar der Säule 3a - gebundene Vorsorge einen Betrag von CHF 5'000.-/Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

■ Falls die finanziellen Verhältnisse es zulassen, kann er zunächst in der Säule 3a - gebundene Vorsorge bis zum max. Beitrag einzahlen.

### Private Altersvorsorge – Säule 3a - Vorsorgen und Steuern sparen

lassen Sie sich für Ihre private Altersvorsorge in der 3. Säule beraten. Ermitteln Sie mit dem [Rentenrechner](#) Ihr ungefähres Renteneinkommen aus heutiger Sicht und Situation. Parallel dazu erfahren Sie, wie gross allenfalls Ihre Vorsorgelücke ist. Das ermittelte Renteneinkommen wird nämlich in den nächsten Jahren weiter sinken. Deshalb ist es ratsam, dem vorzubeugen durch Sparen in der Säule 3a und damit gleichzeitig Steuern sparen. Den Rentenrechner finden Sie unter folgendem Link.

<http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

■ **Vorsorgeplanung** – Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die für Sie optimale Lösung einer Vorsorgeplanung entsprechend Ihrer Wünsche und Ziele zu finden. Schicken Sie uns nachfolgendes Formular „Vorsorgeplanung“. Wir treten umgehend mit Ihnen in Kontakt für Ihre Vorsorgeplanung, und zwar **kostenlos**.

■ **>> Verlangen Sie Ihr persönliches Angebot - Säule 3a**

[http://www.private-vorsorge.ch/anfrage\\_vorsorge3a.html](http://www.private-vorsorge.ch/anfrage_vorsorge3a.html)

**Rechtlicher Hinweis:** Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen, oder für Personen, die mich in der Schweiz kontaktiert haben. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den obigen Inhalt, sowie erwähnter Broschüren, Reglemente von Pensionskassen etc. Alle Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden.

E-Mail: [bjcon@bjcon.com](mailto:bjcon@bjcon.com)

Web\_Site: <http://www.altersrente.ch>

<http://www.altersvorsorge-rente.ch>

<http://www.private-vorsorge.ch>

**Copyright © 2011 - Alle Rechte vorbehalten.**

**Denken Sie daran: "Es ist nie zu früh, an später zu denken"**

BJ CONSULTING  
Alfred Juntke  
Hofenstrasse 66  
8708 Männedorf / ZH

Tel: 043 843 5663  
Fax: 043 843 5662

#### Notiz:

■ **Um die Links im vorliegenden .pdf-file zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unter Adobe – Reader den .pdf-file zu speichern.** Klicken Sie im Adobe - Reader Menue „Kopie speichern“ an, es erscheint eine Maske – Titel „Adobe Reader“ – Text „Änderungen...“, mit o.k. quittieren, danach .pdf-file am gewünschten Platz mit Titel „ Vorsorgeplanung - BJ CONSULTING“ speichern. So bleiben Ihnen die Links im .pdf-file erhalten.

**Vorsorgeplanung - Private Altersvorsorge - 3.Säule**  
**Vorsorgeplanung kostenlos - rasche Antwort**



■ **BJ CONSULTING wählt auf Grund Ihrer Daten die optimale Lösung. So sind Sie sicher, einen auf Ihr Alter und Situation bestens zugeschnittenen Vorschlag zu erhalten.**

■ **Personendaten**

- Datum (tt.mm.jjjj)
- Anrede
- Vorname  Name
- Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
- Nationalität
- Strasse / No.
- PLZ  Ort
- Telephon  Telephon mobile
- E-Mail
- Beruf
- Zivilstand
- Erwerbstätigkeit  angestellt  selbständig
- Anzahl Kinder

Registrierter  
Vermittler bei der  
Eidgenössischen  
Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
Registernummer:  
10592

**BJ CONSULTING**  
Alfred Juntke  
Hofenstrasse 66  
8708 Männedorf  
Tel: 043 843 5663  
E-Mail:  
[bjcon@bjcon.com](mailto:bjcon@bjcon.com)

■ **Bitte kreuzen Sie alle Wünsche und Ziele an:**

- auf's Alter vorsorgen
- Steuern sparen Säule 3a
- Vorsorgelücke ermitteln
- Wohneigentum besitzen
- Familie bzw. Partner(in) schützen, deshalb wichtig
- Lebensversicherung
- garantierter Kapitalaufbau
- Todesfallkapital wichtig

■ **Unterlagen:**

Um eine kostenlose Vorsorgeplanung zu erstellen, ist die **Beilage eines Pensionskassenausweises wünschenswert**, ebenso Angaben über bestehende Vorsorgeverträge.

**3. Säule - bestehende private Vorsorgeverträge:**

- Vorsorgekonto**  nein,  
wenn „ja“, Kontostand per 31.12.2010, Betrag CHF
- Lebensversicherung**  "nein"  "ja"  "Säule 3a"

■ **BJ CONSULTING unterbreitet Ihnen einen Vorschlag für Ihre Vorsorgeplanung, bitte schicken Sie dies Formular und die Unterlagen an:**

**BJ CONSULTING - Alfred Juntke, Hofenstrasse 66 8708 Männedorf - Tel. 043 843 5663**